



ArcelorMittal

ArcelorMittal Bremen GmbH · Carl-Benz-Straße 30 · 28237 Bremen

Senatorin für Umwelt, Klimaschutz und Wissenschaft
340-4 - Wasserbehörde
z.H. Frau Winkelmann

An der Reeperbahn 2

28217 Bremen

Abteilung: T04
Zeichen: Sche
Telefon: +49 421 648-4413
Fax: +49 421 648-3258
E-Mail: norbert.schekelinski@arcelormittal.com

Bremen, 01.09.2023

**Planfeststellung gem. § 68 Abs. 1 WHG
Verfüllung von Gewässerflächen und Geländeaufhöhung im Bereich des
„Röhrichtbiotops“ zur Flächenbereitstellung für die Umsetzung des
Dekarbonisierungsprojektes der ArcelorMittal Bremen GmbH
Az.: 634-16-01/2-278**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Winkelmann,

AMB plant die durch die Stahlproduktion entstehenden CO₂-Emissionen zu reduzieren mit dem Ziel, 2050 CO₂-neutral produzieren zu können. Hierzu soll ein maßgeblicher Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet werden.

Hierfür sollen in Bremen eine Direktreduktionsanlage (Direct Reduced Iron- DRI) und zwei Elektrolichtbogenöfen (Electric Arc Furnace - EAF) einschließlich eines vorgelagerten Schrottplatzes errichtet werden. Zeitgleich sind auch Änderungen an den bestehenden Produktionsanlagen und im auch im Bereich der bestehenden Schlackenbehandlung erforderlich.

Für die Errichtung der neuen Anlagen werden mehrere zusammenhängende Flächen benötigt, die Verfügbarkeit solcher geeigneten Flächen am Standort ist jedoch begrenzt. Aus diesem Grund ist es erforderlich, eine bisher noch nicht betrieblich genutzte Fläche, die im räumlichen Zusammenhang mit den für die DRI und die EAF steht, das sogenannte „Röhrichtbiotop“, so herzurichten, dass sie für das Dekarbonisierungsprojekt als Baufläche genutzt werden kann (Flächenbereitstellung für die Umsetzung des Dekarbonisierungsprojektes). Neben der logistischen Anbindung des Röhrichtbiotops und der Nähe zu den geplanten DRI-/EAF-Anlagen weist die Fläche auch die benötigte Mindestgröße auf. Die Nutzung ist somit für die Nutzung im Rahmen des Dekarbonisierungsprojektes unausweichlich.

Zur Flächenbereitstellung ist es erforderlich, die Fläche aufzufüllen und in der Endausbaustufe bis auf Hüttenflur anzuheben. Die Fläche des Röhrichtbiotops ist vernässt und wird daher als oberirdisches Gewässer i.S.v. § 3 Nr. 1 WHG eingestuft. Aus diesem Grund beantragen wir hiermit

die Feststellung des mit beigefügten Unterlagen dokumentierten Plans gem. § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 WHG für die Verfüllung von Gewässerflächen und Geländeaufhöhung im Bereich des „Röhrichtbiotops“ zur Flächenbereitstellung für die Umsetzung des Dekarbonisierungsprojektes der ArcelorMittal Bremen GmbH.

Der Antrag auf Planfeststellung gem. § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 WHG wurde bereits am 4.4.2023 gestellt und wird bei der zuständigen Behörde, der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (SUKW, vormals Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau – SKUMS), unter dem Az.: 634-16-01/2-278 geführt. Das Verfahren soll aufgrund von Umplanungen jetzt mit neugefassten Antragsunterlagen fortgeführt werden.

Die detaillierte Beschreibung der Maßnahmen kann dem beigefügten Erläuterungsbericht und der weiteren beigefügten Unterlagen entnommen werden.

Gegenstand dieses Antrages auf Planfeststellung sind die Bereitstellung von Industrieflächen für das Dekarbonisierungsprojekt durch

- die Verfüllung der Gewässerflächen und die Geländeaufhöhung im Bereich des „Röhrichtbiotops“ zur Herrichtung einer industriell genutzten Fläche sowie die Verfüllung angrenzender Röhrichtflächen zur Anbindung der industriell genutzten Fläche, einschließlich der mit Bescheid vom 20.10.2022 vorzeitig zugelassenen Maßnahmen zur Räumung der im westlichen Bereich des Röhrichtbiotops liegenden Uferbereiche und deren Auffüllung;
- Herrichtung der Röhrichtfläche 3 (bisherige Bezeichnung FL 18)

sowie alle damit zusammenhängende Tätigkeiten wie

- die Einleitung des aus der Röhrichtfläche abgepumpten Wassers in das Grabensystem der ArcelorMittal Bremen GmbH
- die temporäre Entnahme von Wasser aus der Weser zum Einspülen von Sand in die Vorhabenfläche und Wiedereinleitung des abgepumpten Wassers in die Weser,
- die zeitlich befristete Nutzung einer Hochwasserschutzanlage durch Verlegung von Spülleitungen im Bereich des Deiches.

Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 BremVwVfG). Dies betrifft vor allem folgende Zulassungstatbestände:

- Wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Abpumpen von Wasser aus der Röhrichtfläche, temporäre Entnahme von Wasser aus der Weser zum Einspülen von Sand in die Vorhabenfläche),
- Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Einleiten von Wasser aus der Röhrichtfläche in das bestehende Grabensystem, temporäre Einleitung des aus der Weser entnommenen Wassers in die Weser, Einbringen/Einspülen von Sand in die Wasserfläche des Röhrichtbiotops)
- Wasserrechtliche Befreiung gemäß § 74 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 Bremisches Wassergesetz (BremWG) von dem Verbot einer Nutzung oder Benutzung einer Hochwasserschutzanlage sowie dem Verbot, Anlagen in einer Entfernung bis zu 20 Meter der landseitigen Grenze einer Hochwasserschutzanlage zu errichten (temporäre Verlegung und Nutzung von Spülleitungen im Bereich des Deiches)

- Baugenehmigung gemäß § 64 BremLBO für die Geländeaufhöhung im Bereich der Vorhabenflächen
- Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Verbot gesetzlich geschützte Biotope erheblich zu beeinträchtigen (Beeinträchtigung naturnaher Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche i.S.v. § 30 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. Beseitigung von Röhricht i.S.v. § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG), hilfsweise entsprechende Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG.

Des Weiteren beantragen wir gemäß § 69 Abs. 2 i.V.m. § 17 WHG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für folgende Maßnahmen:

Ökologische Maßnahmen

- Aufstellen von Amphibienschutzzäunen
- Mähen von Röhricht und Entfernen von Bewuchs
- Roden von Bäumen
- Herstellung von Gräben und Leerpumpen der Teiche
- Abfischen der Teiche und Absammeln von Amphibien

Kampfmittelräumung

- Lieferung von Sand und Erstellung von Arbeitsebenen
- Ausbaggern und Abtransport von Schlamm
- Kampfmittelsondierung
- Kampfmittelbergung
- Wasserhaltungsmaßnahmen

Erdbau / Sandeinbau

- Lieferung und Einbau von Sand
- Herstellung von Vertikaldränagen
- Profilierung der Geländeaufhöhung aus Sand

Schlackeneinbau

- Transport von Schlacke aus Bereitstellungsfläche AMB
- Einbau von Schlacke
- Profilierung von Schlacke

Die Nutzung der Vorhabenflächen ist zwingend erforderlich für die Umsetzung des Dekarbonisierungsprojektes am Standort. Durch die damit erreichbare Reduzierung der CO₂-Emissionen in der Stahlproduktion dient das Vorhaben nicht nur der wirtschaftlichen Sicherung des Standortes Bremen, sondern leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der nationalen und der Bremischen Klimaschutzziele. Aus diesen Gründen besteht sowohl ein öffentliches Interesse als auch ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin i.S.v. § 17 Abs. 1 Nr. 2 WHG an einem möglichst frühzeitigen Beginn der Umsetzung der Planung.

Des Weiteren verpflichtet sich die ArcelorMittal Bremen GmbH gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG, alle bis zur Entscheidung durch die Umsetzung der Maßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht zugelassen wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ArcelorMittal Bremen GmbH



ppa. Dr. Jelena Jojic-Nedeljkovic



ppa. Norbert Schekelinski

Anlagen in 4-facher Ausführung:

- Erläuterungsbericht mit Anlagen
- Anlage 1: Auszug aus der Topographischen Karte
 - Anlage 2: Lageplan
 - Anlage 3: Lagepläne und Schnitte
 - Anlage 4: Flächensteckbrief
 - Anlage 5: UVP-Bericht
 - Anlage 6: Antrag gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG
 - Anlage 7: Fachbeitrag Artenschutz
 - Anlage 8: Natura 2000-Voruntersuchung
 - Anlage 9: Stellungnahme zum Baumschutz